

# Behinderung und Teilhabe

Alle Leistungen und Rechte



2.  
Auflage

Karl-Friedrich Ernst

## **BEHINDERUNG UND TEILHABE**

---

Alle Leistungen und Rechte

# INHALT

---

01

## UMFASSEND, ABER SEHR KOMPLIZIERT: DAS DEUTSCHE SOZIALSYSTEM

---

02

## WER IST BEHINDERT UND WER STELLT DIES FEST?

---

22 **Behinderung**

24 **Schwerbehinderung**

29 Der Schwerbehindertenausweis

33 Besonders betroffene schwerbehinderte Menschen

34 **Wesentliche Behinderung**

35 **Rechtsschutz**

37 **Die Gleichstellung**

38 **Frageright des Arbeitgebers nach einer Schwerbehinderung**

03

## TEILHABE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

---

42 **Der Begriff der Teilhabe**

42 Selbstständiges und selbstbestimmtes Leben

42 Kinder im SGB IX

43 Qualitätssicherung

46 **Leistungsgruppen und zuständige Rehabilitationsträger**

47 **Regelung über die Zuständigkeitsklärung**

50 Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

50 Das Bundesteilhabegesetz

52 **Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen**

53 **Persönliches Budget**

54 **Einzelne Leistungen zur Teilhabe**

54 Medizinische Rehabilitation

56 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- 58 Die Werkstatt für behinderte Menschen
  - 60 Soziale Teilhabe
- 

04

## HILFEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE MIT BEHINDERUNGEN

- 64 **Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen**
  - 65 Leistungen zur Teilhabe an Bildung
  - 67 **Wie geht es nach der Schule weiter?**
  - 68 Unterstützte Beschäftigung
  - 69 Ausbildung in einem Berufsbildungswerk oder Förderung durch eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme
  - 71 **Studium und Behinderung**
- 

05

## MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN AUF DEM ARBEITSMARKT

- 75 **Die Aufgaben des Integrationsamts**
- 76 **Pflichten des Arbeitgebers**
- 82 **Der besondere Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen**
- 82 Beginn des besonderen Kündigungsschutzes
- 83 Inhalt des besonderen Kündigungsschutzes
- 85 Verhältnis des besonderen zum allgemeinen arbeitsrechtlichen Kündigungsschutz
- 87 Wirkung des besonderen Kündigungsschutzes
- 89 Ablauf des Kündigungsverfahrens beim Integrationsamt
- 90 **Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben**
- 92 Leistungen an den Arbeitgeber
- 94 Leistungen an schwerbehinderte Menschen
- 105 **Integrationsfachdienste**
- 108 **Inklusionsbetriebe**
- 110 **Betriebliches Inklusionsteam/Schwerbehindertenvertretung**

---

**06**

## SONSTIGE SCHUTZRECHTE, LEISTUNGEN UND NACHTEILSAUSGLEICHE

- 118 Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**
- 120 Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)**
- 122 Gebärdensprache/Gebärdensprachdolmetscher**
- 124 Altersrente für schwerbehinderte Menschen**
  - 124 Jahrgänge 1957 bis 1963
  - 126 Jahrgänge ab 1964
- 126 Pflegeversicherung**
- 127 Mobilität**
  - 127 Erleichterungen im Personenverkehr
  - 130 Reisen
  - 130 Fahrdienste
  - 131 Parkerleichterungen
- 134 Kommunikation**
  - 134 Rundfunkbeitrag
  - 135 Telefon
- 136 Wohnen**
  - 136 Wohngeld
  - 137 Barrierefreiheit
  - 138 Fördermittel
- 142 Steuererleichterungen und Kindergeld**
  - 142 Einkommensteuer
  - 147 Kraftfahrzeugsteuer
  - 147 Kinderfreibetrag und Kindergeld
- 150 Blindenhilfe/Blindengeld**
- 151 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**
- 155 Zusatzurlaub**
- 157 Sonstige Nachteilsausgleiche/Vergünstigungen**

07

---

## SERVICE UND ADRESSEN

- 160 Internet**  
160 Zentrale Adressen im Internet mit einem guten und aktuellen Informationsangebot
- 162 Kostenlose Publikationen und Gesetzestexte**
- 163 Wichtige Adressen**
  - 163 Verbände behinderter Menschen
  - 166 Verbände der Leistungserbringer
  - 166 Dachverbände der Rehabilitationsträger und anderer gesetzlicher Leistungsträger
  - 167 beauftragte für Menschen mit Behinderungen des Bundes und der Länder
- 172 Stichwortverzeichnis**
- 176 Impressum**

# 06

## **SONSTIGE SCHUTZRECHTE, LEISTUNGEN UND NACHTEILS- AUSGLEICHE**

---

Menschen mit Behinderungen haben in den unterschiedlichen Situationen mit Nachteilen gegenüber ihren nicht behinderten Mitmenschen zu kämpfen. Barrieren verschiedener Art stehen den Betroffenen oft im Weg. Doch es gibt zahlreiche Gesetze, Fördermittel und Zusatzleistungen, die Menschen mit Behinderungen das Leben erleichtern können.

## KURZ & BÜNDIG

---

- **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG):** Menschen mit Behinderungen haben Rechtsansprüche, wenn Arbeitgeber und Privatpersonen ihnen gegenüber gegen die gesetzlichen Diskriminierungsverbote verstößen.
- **Behindertengleichstellungsgesetz (BGG):** Es regelt das Benachteiligungsverbot und die Barrierefreiheit.
- **Altersrente für schwerbehinderte Menschen:** Sie richtet sich nach dem Geburtsjahrgang. Übergangsregelungen gelten bis zum Geburtsjahr 1964.
- **Pflegeversicherung:** Es gibt ein Recht auf Pflegeberatung, Leistungen für ambulante wie auch stationäre Pflege oder für die Pflege von Kindern mit Behinderungen.
- **Mobilität und Kommunikation:** Schwerbehinderte Menschen erhalten je nach Grad der Behinderung und Merkzeichen unentgeltliche Beförderung im Personennahverkehr und Parkerleichterungen. Auch Rundfunkbeitrag und Telefon werden unter bestimmten Bedingungen ermäßigt.
- **Wohnen:** Die Wohnbauförderung für barrierefreie Wohnungen ist Sache des einzelnen Bundeslands. Es gibt aber auch Leistungen der Rehabilitationsträger, Integrationsämter oder der Eingliederungshilfe.
- **Steuererleichterungen:** Nur schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 50 erhalten steuerliche Nachteilsausgleiche.
- **Kinderfreibetrag:** Ein Kind wird auch über das 18. Lebensjahr hinaus steuerlich berücksichtigt, wenn es wegen einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.
- **Grundsicherung:** Einen Anspruch nach dem SGB XII haben Menschen mit Behinderungen, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert sind. Diese Leistung ist einkommens- und vermögensabhängig.
- **Zusatzurlaub:** Berufstätige Menschen mit einer für das ganze Kalenderjahr anerkannten Schwerbehinderung erhalten einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen.

## DAS ALLGEMEINE GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ (AGG)

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) soll Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Identität und nicht zuletzt wegen einer Behinderung verhindern und beseitigen.

Zur Verwirklichung dieses Ziels erhalten Menschen mit Behinderungen Rechtsansprüche gegen Arbeitgeber und Privatpersonen, wenn diese ihnen gegenüber gegen die gesetzlichen Diskriminierungsverbote verstößen.

Das Gesetz verbietet Benachteiligungen im Hinblick auf

- die Bedingungen für den Zugang zu Erwerbstätigkeit sowie für den beruflichen Aufstieg, einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen,
- die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts und der Entlassungsbedingungen,
- den Zugang zu Berufsberatung, Berufsbildung, Berufsausbildung, beruflicher Weiterbildung sowie Umschulung und praktischer Berufserfahrung,
- Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen und Vereinigungen, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören,
- den Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,
- die sozialen Vergünstigungen,
- die Bildung,
- den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum.

Das Diskriminierungsverbot gilt insbesondere für Arbeitgeber – siehe hierzu auch Kapitel 5, Seite 78, aber auch für andere

Vertragspartner und stellt damit einen weitgehenden Schutz vor Benachteiligungen im Zivilrechtsverkehr dar.

Der Benachteiligte kann die Beseitigung der Benachteiligung und Unterlassung verlangen. Unter Umständen stehen ihm auch Schadenersatzansprüche zu. Wichtig ist eine Regelung über eine Beweislastumkehr im AGG, wenn der vermeintlich Benachteiligte im Streitfall Indizien vorlegen kann, die eine Benachteiligung vermuten lassen.



Eine Benachteiligung liegt vor, wenn ein Bewerber wegen seiner Behinderung nicht eingestellt wird, weil der Arbeitgeber meint, er könne Kunden verlieren. Oder wenn ein Vermieter seine Wohnung nicht an Behinderte vermietet. Auch wenn etwa Kollegen einen Spitznamen in Bezug auf die Behinderung (zum Beispiel »Mongo« bei einem Menschen, der am Downsyndrom leidet) verwenden, ist das eine Belästigung. Der Arbeitgeber muss das unterbinden.

Wer den Eindruck hat, wegen seiner Behinderung im Zivilrechtsverkehr benachteiligt worden zu sein, kann sich an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wenden, die in berechtigten Fällen bei der Durchsetzung der Rechte zum Schutz vor Benachteiligungen hilft.



#### Tipp

Auf der Homepage der Antidiskriminierungsstelle, [www.antidiskriminierungsstelle.de](http://www.antidiskriminierungsstelle.de), findet man nicht nur den Gesetzes-Text des AGG, sondern auch viele weitere Informationen.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes  
Glinkastrasse 24, 10117 Berlin  
Telefon 030/18555-1855  
E-Mail: [poststelle@ads.bund.de](mailto:poststelle@ads.bund.de)  
[www.antidiskriminierungsstelle.de](http://www.antidiskriminierungsstelle.de)

## DAS BEHINDERTENGLEICHSTELLUNGSGESETZ (BGG)

Ziel des Behindertengleichstellungsgesetzes ist es unter anderem, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Das Gesetz regelt die Gleichstellung behinderter Menschen im Bereich des öffentlichen Rechts, soweit der Bund zuständig ist. Es gilt in erster Linie für alle Behörden, Körperschaften und Anstalten des Bundes, also nicht nur für Ministerien, sondern zum Beispiel auch für die Bundesagentur für Arbeit oder die Deutsche Rentenversicherung Bund. Das Benachteiligungsverbot gilt ebenso für andere Behörden, soweit sie Bundesrecht ausführen (zum Beispiel Versorgungs- oder Sozialämter). Zentrale Elemente des Gesetzes sind das Benachteiligungsverbot und die Barrierefreiheit.

---

### Benachteiligung

Eine Benachteiligung durch die genannten Stellen ist verboten. Nach § 7 BGG liegt eine Benachteiligung vor, »wenn behinderte und nicht behinderte Menschen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch behinderte Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden«.

Es genügt, wenn ein behinderter Mensch vorbringt, dass er anders als eine nicht behinderte Person behandelt wurde und dass dies für ihn nachteilig war, er also in seiner Teilhabe beeinträchtigt ist. Er muss nicht nachweisen, dass diese unterschiedliche Behandlung gezielt »wegen der Behinderung« erfolgte. Die Behörde muss, um sich zu entlasten, vorbringen, dass diese unterschiedliche Behandlung aus einem zwingenden Grund geschah.

In der Praxis wesentlich wichtiger ist, dass das BGG Barrierefreiheit verlangt. Nach der gesetzlichen Definition bezieht sich das auf bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsver-

arbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Die Bundesbehörden sind demzufolge zur Schaffung einer barrierefreien Lebensumwelt verpflichtet.

**Bauen:** Neubauten oder große Um- und Erweiterungsbauten (ab mindestens einer Million Euro) des Bundes, seiner Anstalten und Körperschaften sind barrierefrei auszuführen. Dies gilt nicht nur für die Gebäudeteile, die für den Publikumsverkehr bestimmt sind.

**Verkehr:** Verkehrsunternehmen müssen Programme zum Erreichen von Barrierefreiheit erstellen.

**Kommunikation für Menschen mit Hör- und Kommunikationsbeeinträchtigungen:** Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Im Verkehr mit Bundesbehörden haben hör- und kommunikationsbehinderte Menschen das Recht, Gebärdensprache oder eine andere für sie geeignete Kommunikationsform zu verwenden. Die Kosten für Kommunikationshilfen werden nach der Kommunikationshilfenvorordnung (KHV) übernommen.

**Kommunikation für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen:** Bescheide und Vordrucke von Behörden müssen blinden und sehbehinderten Menschen in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

**Barrierefreie Informationstechnik:** Die Internetangebote des Bundes sind barrierefrei zu gestalten.

## GEBÄRDENSPRACHE/GEBÄRDEN- SPRACHDOLMETSCHER

In den letzten Jahren hat die Bedeutung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Hörschädigungen immer weiter zugenommen. Gebärdensprachdolmetscher übersetzen simultan von deutscher Lautsprache in deutsche Gebärdensprache. Ihre Funktion ist die des Sprachmittlers, sie haben keine beratende Aufgabe.

Menschen mit Hörschädigungen bewegen sich in allen Lebensbereichen als Minderheit in einer hörenden Umwelt. Überall stoßen sie auf Sprachbarrieren, da sie die gesprochene Sprache nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen und verarbeiten können, während umgekehrt die hörende Mehrheit normalerweise nicht über Kenntnisse der Gebärdensprache verfügt. In vielen Lebensbereichen wird hörgeschädigten Menschen erst durch den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern eine gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht.

---

### Reibungslose Kommunikation

Veränderungen der Bildungssituation für hörgeschädigte Menschen, des Arbeitsmarkts und der gesetzlichen Rahmenbedingungen führen inzwischen zu einer Ausweitung der Einsatzfelder sowie zu einer wachsenden Nachfrage nach qualifizierten Dolmetschern. Sie sollen eine reibungslose Kommunikation am Arbeitsplatz, in der Schule, im Studium, beim Arzt oder Rechtsanwalt und in vielen anderen Bereichen ermöglichen.

Die Verständigung kann sowohl über die Deutsche Gebärdensprache (DGS) erreicht werden als auch über lautsprachbegleitende Gebärdensprache (LBG), die viele schwerhörige und erstaubte Menschen nutzen. Professionelle Gebärdensprachdolmetscher verstehen ihre Tätigkeit als eine zwischen zwei Sprachen und zwei Kulturen vermittelnde Dienstleistung, in deren Ausübung sie an eine Berufs- und Ehrenordnung gebunden sind: Sie unterliegen dementsprechend der Schweigepflicht, sind unparteiisch und streben nach solider Aus- und regelmäßiger Fortbildung.

Die wichtigsten Einsatzgebiete beim Gebärdensprachdolmetschen sind:

- Gespräche und Verhandlungen, die sich aus der Bewältigung alltäglicher Anforderungen ergeben, zum Beispiel im Rahmen der Krankenversorgung oder der öffentlichen Verwaltung, in Einrichtungen der Wirtschaft, in öffentlichen Beratungsstellen und im Sozialbereich, in Schulen und Kindertagesstätten (Elternabende, Sprechtag, Schulkonferenzen), bei politischen oder kulturellen Veranstaltungen, im religiösen Bereich (Gottesdienste, Trauung, Taufe etc.) und im Freizeitbereich;
- Kommunikation in der Arbeitswelt, in Betriebsversammlungen, Versammlungen schwerbehinderter Menschen, bei Gesprächen mit der Schwerbehindertenvertretung, bei Kündigungsverhandlungen, in Dienstbesprechungen und bei innerbetrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen; auch bei der regelmäßigen Arbeitsassistenz;
- Kommunikation im Bildungsbereich, in der Berufsausbildung, beim Studium, in der beruflichen Weiterbildung und der Erwachsenenbildung;
- im Medienbereich, insbesondere beim Fernsehen;
- Dolmetschen bei Kongressen, Tagungen, Konferenzen.

---

Einsatzbereiche

06

Für den hörgeschädigten Menschen ist der Gebrauch der Gebärdensprache unter Hinzuziehung eines Gebärdensprachdolmetschers im Gerichtswesen kostenfrei. Das Honorar und die Reisekosten des Dolmetschers übernehmen die jeweils zuständigen öffentlichen Kassen. Sozialleistungsträger, wie beispielsweise Krankenkassen, Rentenversicherer oder Sozialämter, müssen Kosten für einen Gebärdendolmetscher wie im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren übernehmen. Der Anspruch erstreckt sich auf viele Lebensbereiche, zum Beispiel besteht er bei förmlichen Verwaltungsverfahren in schulischen Angelegenheiten. Kostenträger ist hier der jeweilige Schulträger. Bei schulischen Veranstaltungen, die der allgemeinen Information oder sozialen Kontakten dienen, zum Beispiel Elternabende oder Schulfeste, besteht eigentlich kein Anspruch. Dennoch übernehmen auch

---

Öffentliche Kassen  
übernehmen Kosten

hier viele Kultusverwaltungen der Länder die Kosten, um die barrierefreie Teilhabe hör- und sprachbehinderter Eltern zu fördern.



Regelungen zur Kostenübernahme für Einsätze von Gebärdensprachdolmetschern finden sich in verschiedenen Gesetzen. Der § 17 Abs. 2 SGB I ist in diesem Zusammenhang eine wichtige Vorschrift. Die Gebührensätze richten sich in vielen Fällen nach den Sätzen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG).

## ALTERSRENTE FÜR SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN

Schwerbehinderte Menschen, die in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis berufstätig waren, können früher als Nichtbehinderte Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen. Ob und wann Menschen mit Behinderung die Altersrente für schwerbehinderte Menschen in Anspruch nehmen können, ist grundsätzlich abhängig von ihrem Geburtsjahrgang, da für ältere Jahrgänge bestimmte Übergangsvorschriften gelten.

### JAHRGÄNGE 1957 BIS 1963

Anspruch auf eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen haben Versicherte der Geburtsjahrgänge 1957 bis 1963 nach § 236 a SGB VI, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Vollendung des 63. Lebensjahres
- Beachte: Anhebung der Altersgrenzen stufenweise auf das 65. Lebensjahr, vorzeitige Inanspruchnahme mit Abschlägen möglich, Vertrauenschutz (keine Anhebung der Altersgrenzen) für bestimmte Personenkreise

# STICHWORTVERZEICHNIS

## A

Agentur für Arbeit *siehe* Bundesagentur für Arbeit  
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) 78, 118 ff.  
Altersrente 124 ff.  
Arbeitgeber 33, 38, 76 ff., 82 ff., 90 ff.  
– Fragerecht nach einer Schwerbehinderung 38 f.  
– Leistungen an den Arbeitgeber 56, 92 ff., 96  
– Pflichten 76 ff.  
Arbeitsassistenz 97 ff., 123 *siehe* Begleitende Hilfe im Arbeitsleben  
Arbeitsbegleitende Betreuung 109  
Arbeitsgericht 81, 85, 86, 88  
Arbeitshilfe, technische 45, 56, 79, 95 ff., 100, 113  
  *siehe* Begleitende Hilfe im Arbeitsleben  
Arbeitslosengeld 44, 86, 128, 151  
Arbeitsplatz, behinderungsgerechter 59, 69, 75, 77 ff., 93  
Aufhebungsvertrag 84, 86  
Aufstockungsverbot 92  
Ausgleichsabgabe 71, 76 f., 94, 106, 109  
– Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung 71, 77, 96, 100

B  
Barrierefreiheit 120 f., 136 f., 140 f.,  
Bausparvertrag 156  
Beamte 44 f., 101, 140  
Begleitende Hilfe im Arbeitsleben 24, 73, 75 f., 88, 90 ff.  
Behindertengleichstellungsgesetz 117, 120 ff.  
  *siehe* Gleichstellung  
Behindertenhilfe 127  
Behindertenrecht 15, 22 ff., 35, 50 f., 67, 74 f.  
  *siehe* Sozialgesetzbuch/Neuntes Buch (SGB IX)

Benachteiligungsverbot 14, 43, 78, 118 f., 120 *siehe* Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz  
Berufliches Trainingszentrum 58  
Berufsausbildung 38, 57, 63, 66 ff., 74, 93, 118, 149  
Berufsbildungswerk 57, 63, 70 f., 166  
Berufsförderungswerk 17, 56 f., 104  
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme 70 f.  
Besonders betroffene schwerbehinderte Menschen 33, 71, 93, 105 f.  
Betriebliches Eingliederungsmanagement 73, 79 ff., 110, 113,  
Betriebsrat 112 ff. *siehe* Inklusionsteam  
Betriebsverfassungsgesetz 114  
Blindengeld/Blindenhilfe 150 f.  
Budget für Arbeit 60  
Bundesagentur für Arbeit 16, 37, 44, 60, 69, 78, 82 f., 86, 93, 105, 107 f., 120, 140  
Bundesteilhabegesetz 50 f., 75

## C

CAP-Markt *siehe* Inklusionsbetriebe

## D

Dienstreise *siehe* Fahrtkosten  
Diskriminierungsverbot 38, 118 ff. *siehe* Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

## E

- Eingliederung 55, 56, 58 f., 72 ff., 80 f., 99
  - Eingliederungshilfe 21, 22, 34 ff., 41, 43, 47, 50 f., 154
  - Wiedereingliederung 55, 80
- Einkommensteuer 141 ff., 148
- Erwerbsminderung 27, 60, 84, 128, 151 ff.
- Erwerbsunfähigkeit 27, 84
- Existenzgründung 100 f. *siehe* Selbstständigkeit und Begleitende Hilfe im Arbeitsleben

## F

- Fahrdienst 130
- Fahrtkosten 58, 136, 149 f. 58, 130, 143, 145 ff.
- Fehlzeiten 80, 87
- Förderschule 64, 66, 68
- Fortbildung 78 f., 103, 122 *siehe* Weiterbildung, berufliche Früherkennung und Frühförderung

## G

- Gebärdensprache, deutsche 122 ff.
  - Gebärdensprachdolmetscher 122 ff.
- Geheimhaltungspflicht (Schweigepflicht) 15, 115, 122
- Gewerkschaft 36, 90, 118
- Gleichstellung 15, 21, 37 f., 82 f., 111 f., 117, 120 ff., 154 *siehe* Behindertengleichstellungsgesetz
- Grad der Behinderung 18, 25 ff.
- Grundsicherung 46, 58, 117, 128, 151 ff.

## H

- Härtefall 101
- Haupftürsorgestelle *siehe* Integrationsamt 47, 76, 160
- Haushaltshilfe 144 f.
- Hilfen in besonderen Lebenslagen 104 *siehe* Begleitende Hilfe im Arbeitsleben

## I

- Integrationsamt 49, 70, 73, 75 ff., 79, 81, 83 ff., 85 ff., 87 ff., 89, 90 ff., 94 ff., 98 ff., 101, 107, 110, 114, 140, 161 f.
- Integrationsfachdienst 17, 38, 69, 70, 73, 91, 105 ff.
- Inklusionsbetriebe 73, 108 ff.
- Inklusionsteam 73, 110 ff.
- Inklusionsvereinbarung 79, 110, 113

## J

- Jugendamt 41, 47

## K

- Kinderfreibetrag 117, 147 ff.
- Kindergarten, integrativer 66
- Kindergeld 141 ff., 147 ff.
- Kommunikation 15, 117, 121 ff., 134 ff.
- Kommunikationshilfenverordnung 121
- Kraftfahrzeughilfe 45, 52, 95, 101 f. *siehe* Begleitende Hilfe im Arbeitsleben
- Kraftfahrzeugsteuer 146 f.
- Krankenversicherung, gesetzliche 13, 16, 43, 46, 97
- Kündigung 82 ff., 112 f.
  - Anfechtung 85
  - außerordentliche 90
  - Verfahren beim Integrationsamt 89 f.
- Kündigungsschutz, besonderer 24, 27, 32, 73, 76, 82 ff., 114
  - Beginn 82 f.
  - Inhalt 83 ff.
  - Wirkung 87 ff.
- Kündigungsschutzgesetz 85

**L**

- Lautsprachbegleitende Gebärden 122  
 Leistungsträger 6, 13, 16 f., 23 f., 41, 43, 46 f., 47 ff., 53, 92, 97 ff., 105 ff., 123, 130, 140  
 Lohnkostenzuschuss 60, 88, 99

**M**

- Merkzeichen *siehe* Schwerbehinderung und Schwerbehindertenausweis  
 Mobilität 127 ff.

**N**

- Nachteilsausgleiche, sonstige 157 f.  
 Negativattest 84

**P**

- Parkausweis/Parkerleichterung 130 f.  
 Pauschbetrag 142 ff., 147 f.  
 Personalrat 78, 81, 89, 110 ff.  
 Personenverkehr 31, 37, 117, 127 ff.  
 Persönliches Budget 41, 53 f., 99  
 Pflege 126 f.
  - Hilfe zur Pflege 154
  - Pflegeberatung 117
  - Pflegedienst 130
  - Pflegegeld 150
  - Pflegegrad 127, 142, 143, 149
  - Pflegekasse 53, 99, 127, 140
  - Pflegepauschbetrag 142 f.
  - Pflegeversicherung 24, 117, 127, 152
 Pflichtarbeitsplatz *siehe* Ausgleichsabgabe  
 Privatschule 149  
 Prozesskostenhilfe 36  
 Psychosoziale Beratung/Betreuung 70 f., 91, 93, 107 f.

**R**

- Rechtsschutz 35 f.  
 Rehabilitation 13, 17 f., 24, 44 ff., 51 f., 57, 92
  - berufliche 56 ff., 70 f., 91, 160
  - medizinische 46, 50, 60, 91
 Rehabilitationsträger 13, 16, 23 f., 42 ff., 46 f., 53, 61, 66, 76, 90 ff., 95, 97, 101 ff., 106  
 Rentenversicherung 13, 16, 43, 44, 46, 120, 124, 140, 152, 161, 167  
 Rundfunkbeitragsbefreiung 31, 134 f.

**S**

- Schule für Erziehungshilfe 67  
 Schweigepflicht *siehe* Geheimhaltungspflicht  
 Schwerbehindertenausweis 17, 24, 29 ff., 57, 127, 131 f., 135, 143, 145, 149, 156, 157 f.  
 Schwerbehindertengesetz/-recht 74 ff., 82 *siehe* Sozialgesetzbuch/Neentes Buch (SGB IX)  
 Schwerbehindertenvertretung (Vertrauensperson) 74, 76 ff., 81, 85, 107, 110 ff.  
 Schwerbehinderung 22 ff., 34, 38 f., 82 f., 94 ff., 118 ff., 124 ff., 149, 155 ff.
  - Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft 21, 24 ff., 35 f., 82 f.
  - Widerspruch im Rahmen des Feststellungsverfahrens 35 ff., 85 f.
 Selbstständigkeit 44 f., 100 f., *siehe* Existenzgründung  
 Sonderkindergarten/spezialisierter Kindergarten 66  
 Sonderopfer für die Gesellschaft 46 f.  
 Sonderschule *siehe* Förderschule  
 Sozialer Wohnungsbau 103  
 Soziales Entschädigungsrecht 24, 46 f.  
 Sozialgericht 36, 156  
 Sozialgesetzbuch (SGB) 15
  - Zweites Buch (SGB II): Grundsicherung für Arbeitsuchende 46, 58
  - Drittes Buch (SGB III): Arbeitsförderung 23, 43, 71, 110 f.
  - Fünftes Buch (SGB V): Gesetzliche Krankenversicherung 43

- Sechstes Buch (SGB VI): Gesetzliche Rentenversicherung 43
- Neuntes Buch (SGB IX): Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen 15, 16 ff., 21, 22 ff., 33 f., 36, 42 ff., 47 ff., 51 f., 53 f., 56 ff., 60 f., 63, 66 ff., 74 ff., 76 ff., 82, 85, 95 f., 98 f., 110, 124 ff.
- Zwölftes Buch (SGB XII): Sozialhilfe 22, 34, 42, 50, 135, 150, 151, 154
- Sozialhilfe 22, 34, 43, 50 f., 95, 128, 142, 151, 154
- Sozialpädiatrisches Zentrum 63, 64 f.
- Steuererleichterung 117, 142 ff.
- Studium 71

## T

- Tagesförderstätte 59, 151
- Technischer Beratungsdienst 89, 96, 102, 140
- Teilhabe 13, 42 ff., 50 f., 54 ff., 120 ff.,
  - am Arbeitsleben 33, 56 ff., 74, 90 ff., 94 ff., 97 ff., 103 f., 106, 110
  - an Bildung 63, 66 ff.
  - soziale 60 f., 122 ff.
- Telefontarife 117, 135 f.

## U

- Übergangsgeld 55, 58
- Umschulung 52, 56 f., 103, 118
- Unfallversicherung, gesetzliche 13, 16, 24, 46, 61, 107, 168
- Unterstützte Beschäftigung 67 ff.

## V

- Versorgungsamt 21, 25 ff., 29 f., 35, 82 f., 134, 142, 155
- Versorgungsmedizin-Verordnung 25
- Vertrauensperson *siehe* Schwerbehindertenvertretung
- Verwaltungsgericht 36, 86

## W

- Weiterbildung, berufliche 56 f., 63, 66, 103 f., 109, 113, 118, 123 *siehe* Begleitende Hilfe im Arbeitsleben
- Werkstatt für behinderte Menschen 21, 58 ff., 68 ff., 106, 108 ff., 151 f.
- Wesentliche Behinderung 21, 34
- Wohnberatungsstelle 140
- Wohnberechtigungsschein 141
- Wohnfördermittel 138 ff.
- Wohngeld 136 f.
- Wohnungseigentumsrecht 138
- Wohnungshilfe 45 f., 52, 54, 92, 100, 102 f., 140
  - siehe* Begleitende Hilfe im Arbeitsleben
- Wunsch- und Wahlrecht 41, 51 f., 97

## Z

- Zusatzurlaub 37, 77, 117, 155 ff.
- Zuständigkeitsklärung 17, 41, 47 ff., 92, 94, 96, 98